

Gebührenordnung ab 01.01.2020

Gebührenordnung für das Staatsarchiv
vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76),
zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 durch die Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien (HmbGVBl. Nr. 49, S. 436)

Auf Grund der §§ 2, 5 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt
geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

§ 1

Das Staatsarchiv erhebt für seine Inanspruchnahme die in der Anlage festgelegten Gebühren und
besonderen Auslagen gemäß § 2. Die Gebühr nach der Nummer 1 der Anlage wird bei Vorliegen
eines öffentlichen Interesses nicht erhoben.

§ 2

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch
zu erstatten

1. die über das Entgelt für einen Standardbrief hinausgehenden Entgelte der Deutschen Post AG,
2. Kosten für Versand- und Verpackungsmaterial.

§ 3

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1987 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 14. September 1982
(HmbGVBl. 1982 Seite 298) in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden
sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 6. Februar 1987

Anlage

| Nummer | Gebührentatbestand | Gebüh- rensatz in Euro | Nummer | Gebührentatbestand | Gebüh- rensatz in Euro |
|--------|--|------------------------------|--------|---|------------------------------|
| 1. | Nachforschungen, Auskünfte und andere archivische Leistungen, je angefangene Arbeitshalbstunde | 31,20 | 3.4 | Weitergabe von digital vorliegendem Archivgut, je Datei | 4,00 |
| | Leistungen dieser Art werden bei Leistungen nach den Nummern 2 und 3 gesondert berechnet. | | 3.5 | Für Leistungen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 mit besonderer Schwierigkeit (z.B. Ausleuchten des Archivguts, Migration des vorliegenden Formats) werden 150 vom Hundert des jeweiligen Gebührensatzes veranschlagt | |
| 2. | Beglaubigungen von Reproduktionen von Archivgut, zuzüglich je Seite | 4,00 0,50 | 3.6 | Speicherung und Übermittlung der Reproduktionen | |
| | höchstens je Beglaubigung | 8,00 | | Die Wahl des Übermittlungsweges und des Datenträgers bemisst sich nach dem Umfang des bereitzustellenden Archivguts | |
| 3. | Digitale Reproduktionen durch das Staatsarchiv Hamburg (soweit keine Digitalisierung durch Dienstleister möglich) | | 3.6.1 | auf DVD oder digitale Übermittlung | 6,00 |
| 3.1 | Digitale Reproduktion von Vorlagen bis DIN A2, je Vorlagenseite | 7,00 | 3.6.2 | auf USB-Stick mit 16 Gigabyte Kapazität | 10,00 |
| 3.2 | Digitale Reproduktion von Vorlagen bis DIN A0, je Vorlagenseite | 12,00 | 3.6.3 | auf USB-Stick mit 32 Gigabyte Kapazität | 15,00 |
| 3.3 | Digitale Reproduktion von Negativen im Kleinbildformat, Dias oder Glasplatten, je Negativ | 12,00 | | | |